

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheimer

Oskar Malfertheimer

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Carla Kaufmann

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Mariatheresia Obkircher

Nummer:

90

vom:

2024-12-05

Autor:

Andrea Tinti

Rundschreiben

An alle MwSt.-Subjekte

MwSt. Vorsteuerabzug: Erhalt und Aufzeichnung der elektronischen Rechnungen zum Jahresende

Mit folgendem Rundschreiben geben wir einige Hinweise und Empfehlungen, was die Ausstellung, den Erhalt und die Aufzeichnung der elektronischen Rechnungen zum **Jahresende 2024** bzw. zum Jahresanfang 2025 betrifft¹. Die Bestimmungen entsprechen denen, die bereits Ende 2023 in Kraft waren.

1 Vorsteuerabzug: allgemeine Regel

Der rechtliche Rahmen für den Vorsteuerabzug und die entsprechenden **beiden** Voraussetzungen können in Stichworten wie folgt zusammengefasst werden²

1. die substantielle Voraussetzung: die Steuerschuld muss entstanden, also der Umsatz erbracht worden sein;
2. die formalrechtliche Voraussetzung: die ordnungsgemäß ausgestellte (elektronische) Rechnung muss eingegangen sein und im Register der Eingangsrechnungen aufzeichnet werden.

Bei Eintreten der beiden genannten Voraussetzungen entsteht der Zeitpunkt, ab welchem der Vorsteuerabzug beansprucht werden darf.

2 Vorsteuerabzug im Laufe des Jahres

Für den **Vorsteuerabzug** für die im Laufe des Jahres erhaltenen Rechnungen bzw. für die monatlichen MwSt. - Abrechnungen gilt:³

- erhält man die Rechnung mit Datum eines bestimmten Monats spätestens bis zum Fünfzehnten des Folgemonats, kann die Vorsteuer in der MwSt. - Abrechnung des betreffenden Monats berücksichtigt werden;
- dies gilt auch spiegelbildlich für den Lieferanten. Dieser kann die Rechnung im Allgemeinen binnen 12 Tagen nach dem Leistungsdatum ausstellen und elektronisch versenden, oder, bei Anwendung der aufgeschobenen Fakturierung, spätestens bis zum Fünfzehnten des Folgemonats.

3 Vorsteuerabzug zum Jahresende

Diese unter Punkt 2 genannte Regel des Vorsteuerabzugs gilt nur für die periodischen MwSt. .

¹ Siehe u.a. auch unser letztes Rundschreiben Nr. 99/2023

² Art. 25, DPR 633/1972 und Art. 1 DPR Nr. 100/1998; Rundschreiben Agentur Einnahmen vom 17.1.2018, Nr. 1/E,

³ Laut der Begleitverordnung zum Haushaltsgesetz des letzten Jahres (DL Nr. 119/2018)

- Abrechnungen im Laufe des Jahres. **Zum Jahresende** gilt der Grundsatz, dass die Vorsteuer für Rechnungen mit Umsatzerbringung in einem bestimmten Jahr nur mit Bezug auf dieses Jahr abgezogen werden können, wenn die Rechnung in diesem Jahr **auch auf der SDI-Plattform erhalten wurde**. Man hat in diesem Falle auf den **Rechnungseingang (bei der SDI-Plattform)** und auf die **Aufzeichnung** der Rechnung zu achten. Ausschlaggebend ist nicht das auf der Rechnung angeführte Datum, sondern das Datum des **Erhaltes (ricezione)**⁴ auf der SDI-Plattform⁵.

Wird die Einkaufsrechnung im Jahr **aufgezeichnet** (z.B. 2025), welches jenem folgt, in welchem das Recht zur Abziehbarkeit der Vorsteuer entstanden ist (Erhalt auf der SDI-Plattform z.B. 2024) aber innerhalb der Frist zur Abgabe der MwSt. - Jahreserklärung des Jahres, in welchem besagtes Abzugsrecht entstanden ist, muss die Rechnung in ein **eigens hierfür vorgesehenes MwSt. - Register** aufgezeichnet werden (also in einem sog. eigenen „sezionale“), damit zum einen, die für diese Rechnungen anfallende Vorsteuer nicht in die MwSt. - Abrechnungen des Folgejahres einfließt und zum anderen dieselbe Vorsteuer in der MwSt. - Jahreserklärung berücksichtigt wird.

4 Fallbeispiele zum Jahresende

Aus der Kombination des Ausstellungsdatums, des Erhaltisdiums (Bestätigungsdatum, an welchem die Rechnung auf der SDI-Plattform eingegangen ist) und dem Jahr der Aufzeichnung der (elektronischen) Rechnung, ergeben sich folgende Fälle und deren Auswirkungen auf die Abziehbarkeit:

Rechnungsdatum	Erhaltsdatum	Aufzeichnung über SDI	Jahr/Modalität Vorsteuerabzug
2024	2024	2024	MwSt. - Abrechnung 2024
2024	2024	2025 (innerhalb 30.4)	MwSt. - Erklärung für 2024 - getrennte Aufzeichnung innerhalb 30.4.2025 ist aber notwendig ⁶
2024	2025	2025	MwSt. - Abrechnung 2025
2025	2025	2025	MwSt. - Abrechnung 2025

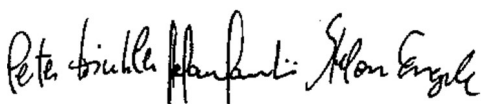
5 Schlussfolgerung

Damit der Vorsteuerabzug für Rechnungen des Monats Dezember 2024 noch im Monat Dezember 2024 oder im IV. Trimester 2024 berücksichtigt werden kann, muss dafür gesorgt werden, dass der **Lieferant** die elektronische Rechnung rechtzeitig versendet, **damit diese Eingangsrechnung noch innerhalb 31.12.2024 auf der SDI - Plattform regulär eingeht** – in diesem Falle kann die Vorsteuer im Dezember oder IV. Trimester 2024 verbucht und abgezogen werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



⁴ Das Datum, an welchem die Rechnung auf die SDI-Plattform hochgeladen wurde

⁵ In diesem Zusammenhang hat die Agentur der Einnahmen im genannten Rundschreiben Nr. 14/2019 (Seiten 17 u.f.) betont, dass die Plattform SDI das Datum (= Ausstellungsdatum) und die Uhrzeit der Übermittlung einer elektronischen Rechnung "eindeutig" bescheinigt.

⁶ In der Praxis ist eine 13. MwSt-Abrechnung vorzunehmen. Wird die Aufzeichnung aus irgendwelchen Gründen erst später vorgenommen, ist die Vorsteuer aufgrund des Neutralitätsgrundsatzes der MwSt. zwar nicht verloren, es ist allerdings die Erstellung einer zusätzlichen, ergänzenden MwSt-Jahreserklärung zu eigenen Gunsten notwendig.